

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 1. Mai 2018

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

1. Verbandsbeitrag € 80,--
2. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
3. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins; * = vereinnahmt vom Bezirk)
- 3.1 Erwachsenenmannschaften
 - Bundesligen, Regional- und Oberligen wird vom DTTB erhoben
 - Ligen auf Verbandsebene € 75,--
 - Bezirksligen* € 50,--
 - Bezirksklassen* € 25,--
- 3.2 Nachwuchsmannschaften
 - Ligen auf Verbandsebene € 25,--
 - Bezirksligen* € 0,--
 - Bezirksklassen* € 0,--
- 3.3 Seniorenmannschaften
 - Ligen auf Verbandsebene € 25,--
 - Bezirksligen* € 0,--
4. Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen) zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit
 - 4.1 Erwachsene € 12,--
 - 4.2 Nachwuchs € 6,--
 - 4.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.

D Spielberechtigungsgebühren

1. Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland wird vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren (* = inkl. der gesetzlichen MwSt)

1. Turniergebühren* für nicht weiterführende Veranstaltungen € 30,--
 - 1.1 Turniiergehenigung € 30,--
 - 1.2 Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € 10.000,--).
 - 1.3 Eingabe von Turnierergebnissen
 - Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz € 10,--
 - mindestens jedoch € 100,--
2. Startgebühren für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1
 - Die Startgebühren* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
 - Veranstaltungen eintägig mehrtägig
 - a) Erwachsene € 10,-- € 15,--
 - b) Jugendliche € 5,-- € 10,--
 - c) Senioren € 10,-- € 10,--
3. Startgebühren für Endrunden
 - Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
 - Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften pro Mannschaft € 25,--

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter und Fachwarte
 - Zahlungen seitens der durchführenden/veranstaltenden Vereine Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter, Schiedsrichter und lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (außer Ebene des DTTB), A 11.3 und A 12 eingesetzt werden, sind durch die Vereine am Ende der Veranstaltung in bar auszuführen.
 - a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO
 - b) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 pro Spiel € 20,--
 - c) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3, A 12 pro Einsatztag € 30,--

2.	Kosten für Ehrungen Urkunde, Umschlaghülle, Beschriftung und Porto (Ehrenordnung B, C und E; Ausnahmen: Verdienstzeichen für 1. Vorsitzende und Abteilungsleiter von TT-Vereinen sind kostenlos)	€ 10,--
3.	Gebühr für Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Jahr	€ 50,--
4.	Gebühren der Geldinstitute für Rücklastschriften werden berechnet.	
5.	Gebühr für eine Fusion gemäß Satzung § 9	€ 100,--
6.	Gebühr für eine Spielgemeinschaft (pro Mannschaftsmeldung)	€ 50,--
7.	Gebühr für genehmigte, einvernehmliche Spielverlegungen	€ 0,--
8.	Erstattung von Fahrtkosten Für die Fahrtkostenabrechnungen von Vereinsmannschaften dient die kürzeste zumutbare Wegstrecke als Bemessungsgrundlage. a) für eine Dreier- oder Vierermannschaft werden b) für eine Sechsermannschaft werden pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt. Bei offiziellen Pokalspielen ist der Heimverein verpflichtet, 50 % der nach Satz 1 berechneten Fahrtkosten dem Gastverein am Spieltag zu erstatten.	€ 0,30 € 0,60
9.	Sonstige Kosten (außer an den BTTV zu zahlende Gebühren)	
9.1	Bei Mannschaftszurückziehungen 100 % der Fahrtkosten an die Vereine, die beim zurückziehenden Verein bereits angetreten waren und das Spiel der Rückrunde noch nicht ausgetragen haben.	
9.2	Bei schuldhaftem Nichtantreten des Gastvereins a) in der Rückrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Vorrundenspiel b) in der Vorrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Rückrundenspiel (sofern der Heimverein nicht das Heimrecht gemäß WO I 5.12 wahrnimmt).	
10.	Handbuch des BTTV (für Vereine auf Bestellung)	€ 20,--
11.	Ausfallgebühr für Lehrgänge Ausfall- bzw. Stornogebühren für nicht rechtzeitig abgesagte Lehr- gangsanmeldungen können erhoben werden.	

G	Zahlungsverzug Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt	
1.	die erste Mahnung (nach 4 Wochen)	€ 0,--
2.	die zweite Mahnung (nach 6 Wochen)	€ 20,--
3.	die dritte Mahnung (nach 8 Wochen)	€ 40,--
4.	Nach erfolgloser Mahnung kann das Präsidium des BTTV auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitere Rechte des BTTV werden hiervon nicht berührt. Die Mahnungen sind in der Regel an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu richten.	
H	Inkrafttreten Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.	